

zu sein. Wenigstens begegnen wir erst wieder fast ein Jahrtausend später auf germanischem Boden den Anfängen von Feuerlöschanstalten, welche nirgends auch nur eine Spur des Zusammenhanges mit jenen altrömischen Einrichtungen erkennen lassen. —

In Deutschland fällt die erste Entwicklung des Feuerlöschwesens in die Zeit des Aufblühens der Städte, von denen einzelne, wie Worms, Mainz, Köln etc. schon im 12. Jahrhundert zu recht ansehnlicher Grösse gelangt waren. Feuersbrünste von gewaltiger Ausdehnung waren damals an der Tagesordnung. Bei der Enge der Strassen und Höfe, dem durchgängig üblichen Holzbau, den Schindeldächern, der Masse in den Häusern aufgestapelter brennbaren Gegenstände, den höchst primitiven Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen waren alle Bedingungen für leichtes Entstehen und rasche Verbreitung der Brände bis zur verheerendsten Wirkung gegeben; niemand konnte auch nur an das Löschen denken. Wenn die Feuerglocke ertönte, kannte der erschreckte Bürger keine andere Sorge mehr, als sich und die Seinen vor der Wuth der blitzschnell um sich greifenden Flammen zu retten, und glücklich konnte er sich preisen, wenn es ihm gelang, etwa noch das Werthvollste seiner Habe zu bergen.

Die schrecklichen Katastrophen, durch welche die deutschen Städte im 12. und 13. Jahrhundert fast ohne Ausnahme heimgesucht wurden, gaben naturgemäss Veranlassung, auch an Bekämpfung des furchtbaren Feindes zu denken, und wir finden denn in jenen Zeiten auch die ersten Spuren von Massregeln zum Feuerschutz. Diese Massregeln, wie sie uns in den Stadtrechten und Statuten aus dem 13. und 14. Jahrhundert erhalten sind, beziehen sich theils auf Abstellung feuergefährlicher Bauart, als einer der wesentlichsten Brandursachen — z. B. erfolgte das Verbot der so gefährlichen, gegenwärtig noch in manchen Städten unseres Landes vorhandenen Schindeldächer zu Rotenburg schon im Anfange des 13. Jahrhunderts, — theils auf Löschung schon ausgebrochenen Feuers. Unter diesen letzteren Bestimmungen steht das schleunigste Herbeirufen von Hülfe, das sog. Beschreien des Feuers, fast überall obenan; für Unterlassung desselben war nicht selten schwere Strafe angedroht. Aber auch positive Löschbestimmungen kommen vor; namentlich wurden da und dort bestimmte Kategorien der Bürgerschaft zum Zutragen von Wasser verpflichtet — z. B. schon im Jahre 1276 die Wein- und sonstigen Träger der Stadt Augsburg, welche dafür Steuerfreiheit genossen — sowie auch Vorschriften über das Einreissen und dergl. gegeben. Diese zerstreuten Bestimmungen verdichteten sich nach und nach zu vollständigen „Feuerordnungen“, deren älteste etwa bis Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts hinaufreichen. Welcher deutschen Stadt die Ehre gebührt, die älteste Feuerordnung erlassen zu haben, steht nicht sicher fest; doch ist soviel gewiss, dass entweder Wien, Zürich oder Frankfurt a. M. dabei in Betracht kommt. Ein Bild von dem Stande des Feuerschutzes im 14. Jahrhundert giebt z. B. die Feuerordnung der Stadt Zwickau vom Jahre 1348; nach dieser hatten die Bewohner des Kirchspieles, worin ein Brand ausgebrochen, zu dem ihrem Kirchspiele vorstehenden Hauptmanne zu eilen, und an Geräthen Aexte, Zuber, Gelten und Schöpfkellen mitzubringen, auch ihrem Hauptmanne beim Löschen unbedingten Gehorsam zu leisten. Die Hauptleute der vom Feuer nicht betroffenen Kirchspiele hatten mit der erforderlichen Mannschaft nach den Stadthoren zu eilen, und diese zu besetzen, eine Massregel, welche sich in allen mittelalterlichen Feuerordnungen findet. Zu jenen Zeiten hegte man nämlich bei ausbrechenden Bränden zuerst den Verdacht, dass sie von Feinden entweder absichtlich angelegt worden seien, oder doch wenigstens als gute Gelegenheit zu Ausführung eines Handstreichs ergriffen werden könnten. Ferner bestimmt diese Feuerordnung, dass niemand zum Feuer laufen solle, der nicht zur Hülfe bereit sei, sowie dass dem Besitzer eines zur Begrenzung des Brandes niedergerissenen Hauses, wenn dadurch wirklich das Feuer aufgehalten wurde, das Zimmerholz zum Neubau aus Stadtmitteln geliefert werden solle.*)

*) Fiedler, Geschichte der deutschen Feuerlöschanstalten.